



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2010 Nr. 15](#)
Veröffentlichungsdatum: 13.04.2010
Seite: 310

I

Denkmalplakette des Landes Nordrhein-Westfalen RdErl. des Ministeriums für Bauen und Verkehr – V.7 – 10.05 vom 13.04.2010

224

Denkmalplakette des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. des Ministeriums für Bauen und Verkehr – V.7 – 10.05
vom 13.04.2010

Der RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 5.5.1988 (SMBl. NRW. 224) wird wie folgt geändert:

1

Ziff. 1 Satz 1 und Satz 2 entfallen

2

Ziff. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Plakette besteht aus emailliertem Stahlblech in Schildform mit einer Höhe von 134 mm und einer Breite von 113 mm. Sie trägt im oberen Feld in schwarzer Schrift auf weißem Grund das Wort „Denkmal“ und im unteren Feld das farbige NRW-Wappenzeichen.

Die Urkunde enthält folgenden Text: (Vorname, Name und Anschrift des Denkmaleigentümers) erhält diese Urkunde in Verbindung mit der Denkmalplakette des Landes Nordrhein-Westfalen für das Denkmal (Kurzbezeichnung des Denkmals) in Anerkennung der Verpflichtung, das Denkmal im Interesse der Allgemeinheit zu erhalten und so zur Bewahrung des kulturellen Erbes in Nordrhein-Westfalen beizutragen.

Der Denkmaleigentümer und das Denkmal sind von der zuständigen Gemeinde einzutragen.

Das Muster der Plakette und der Urkunde stehen auf der Homepage des für den Denkmalschutz zuständigen Ministeriums zur Verfügung."

3

Ziff. 6 wird wie folgt gefasst:

„Die von der Gemeinde benötigten Denkmalplaketten können einschließlich des Befestigungsmaterials formlos bei der zuständigen Bezirksregierung angefordert werden. Die Kosten einschließlich der Versandkosten werden vom Land Nordrhein-Westfalen getragen."

4

Die Anlagen 1 bis 4 entfallen.

- [MBI. NRW. 2010 S. 310](#)